

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Drucksache 7/4017 —

A. Zielsetzung

Die durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geschaffenen Regelungen

1. über die Berechnung der Mindest- und Höchstdauer der Führungsaufsicht in den Fällen, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung vor dem 1. Januar 1975 bedingt ausgesetzt worden ist (Artikel 314 Abs. 2 Satz 1 EGStGB) und
2. der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer in den Fällen, in denen vor dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist (§ 462 a Abs. 1 StPO),

werden in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Der Bundesrat will durch Verdeutlichung und Ergänzung der entsprechenden Vorschriften eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen.

B. Lösung

Die Änderung eines erst seit kurzer Zeit in Kraft befindlichen Gesetzes zum Zweck der Herbeiführung einer einheitlichen Gerichtspraxis ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe vertretbar.

Nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit sind solche Gründe nicht gegeben, weil

- Artikel 314 Abs. 2 Satz 1 EGStGB bereits in der geltenden Fassung in dem vom Bundesrat gewünschten Sinne zu verstehen ist, während
- die Auslegung des § 462 a Abs. 1 StPO, der der Bundesrat begegnen will, tragbar ist und eine Änderung der Vorschrift die Kontinuität der Vollstreckung in den einschlägigen Fällen stören könnte.

Mehrheit gegen die CDU/CSU

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Freiherr Ostman von der Leye und Dr. Eyrich

Der Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in seiner 187. Sitzung vom 25. September 1975 in erster Lesung behandelt und dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 69. Sitzung vom 22. Oktober 1975 beraten.

Der Bundesrat begehrt mit dem Entwurf die Ergänzung zweier am 1. Januar 1975 in Kraft getretener Regelungen, die von Gerichten unterschiedlich ausgelegt werden. Er will damit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung herbeiführen.

Der Ausschuß anerkennt das Anliegen des Bundesrates. Nach der Auffassung der Mehrheit der Ausschußmitglieder überwiegen jedoch die Bedenken, die den angestrebten Ergänzungen entgegenstehen. Daß Gerichte über den Inhalt von Gesetzen unterschiedliche Auffassungen vertreten, wird sich nie völlig ausschließen lassen. Das zeigen z. B. auch die Regelungen des § 121 Abs. 2 und des § 136 GVG. Es kann aber nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, in allen derartigen Fällen korrigierend einzugreifen. Besondere Zurückhaltung ist geboten, wenn, wie hier, die Regelung erst vor wenigen Monaten in Kraft getreten ist. Zu einer Änderung aus dem erwähnten Grund sollte sich der Gesetzgeber nur dann verstehen, wenn die Divergenzen zu untragbaren Ergebnissen führen und nicht von der Rechtsprechung selbst behoben werden können. Diese Situation ist nach der Auffassung der Ausschußmehrheit in keinem der beiden Fälle, die den Gesetzentwurf veranlaßt haben, gegeben. Sollte der Gesetzgeber von dem Grundsatz abgehen, daß die Rechtsprechung in eigener Zuständigkeit die Einheitlichkeit der Auslegung zu gewährleisten und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen hat, dann müßte dies in Zukunft auch in allen anderen gleichgelagerten Fällen geschehen. Zu so schwerwiegenden Änderungen bieten aber gerade Übergangsvorschriften, zumal der Wortlaut bei objektiver Betrachtungsweise zu Zweifeln keinen Anlaß gibt, keinen adäquaten Grund.

1. Zu Artikel 314 Abs. 2 Satz 1 EGStGB in Verbindung mit § 68 c Abs. 1 StGB ist zu bemerken:

Artikel 314 EGStGB insgesamt regelt, wie sich schon aus der Überschrift ergibt, die „Überleitung der Vollstreckung“. Die Vorschrift will sicherstellen, daß bestimmte, rechtskräftig verhängte aber noch nicht erledigte Maßregeln nach den neuen Bestimmungen (weiter) abgewickelt werden. Unter Wahrung der Vollstreckungseinheit will sie den Übergang so gestalten, daß er den Verurteilten sowenig wie möglich tangiert. Sämtliche Einzelregelungen des Artikels 314 EGStGB sind unübersehbar von der Tendenz beherrscht, einerseits die vor dem 1. Januar 1975

durchgeführten Maßnahmen sowie die zurückliegenden Zeiten der Vollstreckung oder bedingten Aussetzung im Rahmen der neuen Vorschriften voll anzuerkennen, andererseits die neuen Vorschriften in ihren Auswirkungen so zu begrenzen, wie wenn sie schon zu Beginn des Vollzugs gegolten hätten. Das zeigt u. a. der Wortlaut des Absatzes 1; dabei versteht es sich von selbst, daß z. B. die auf höchstens zwei Jahre begrenzte Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt des früheren Rechts ab 1. Januar 1975 nur noch für den Rest dieses Zeitraums als Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vollzogen werden kann. Entsprechend verhält es sich bei Absatz 3. Weiter bringt Absatz 2 Satz 2 klar zum Ausdruck, daß die nach dem alten § 42 h Abs. 2 StGB auferlegten besonderen Pflichten, die seit der Gesetzesänderung als Weisungen gemäß § 68 b Abs. 2 StGB anzusehen sind, in ihrer ursprünglichen inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung bestehen geblieben sind.

Diese Grundsätze gelten auch für die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1. Sie muß im Zusammenhang mit § 67 d Abs. 2 StGB gesehen werden. Nach der zuletzt genannten Regelung tritt „mit der Aussetzung“ einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung Führungsaufsicht ein. Da das Institut der Führungsaufsicht erst am 1. Januar 1975 eingeführt worden ist, kann sich jene Vorschrift dort, wo eine entsprechende Unterbringung nach altem Recht bereits vor diesem Zeitpunkt ausgesetzt worden ist, nicht auswirken. Artikel 314 Abs. 2 Satz 1 EGStGB hat den Regelungsgehalt des § 67 d Satz 2 StGB auf diese Fälle sinngemäß in der Weise übertragen, daß auch hier Führungsaufsicht — mit deren Einführung am 1. Januar 1975 — eingetreten ist. Aus den oben dargelegten Grundsätzen folgt, daß die Vorschrift die in § 68 c Abs. 1 StGB für die Führungsaufsicht bestimmten Mindest- und Höchstfristen nicht erst in diesem Zeitpunkt beginnen lassen will. Ihrem Sinn wird nur eine solche Anwendung gerecht, die die zurückliegende Zeit der bedingten Aussetzung in die Fristen einrechnet, so wie wenn Führungsaufsicht schon „mit der Aussetzung“ eingetreten wäre. Das wird besonders deutlich in den (die Regel bildenden) Fällen, in denen dem Betroffenen bei der bedingten Aussetzung der Unterbringung gemäß § 42 h Abs. 2 Satz 1 (a. F.) StGB ein Bewährungshelfer bestellt worden war, in denen also die Führungsaufsicht die Fortsetzung einer anderen (wenn auch nicht genau vergleichbaren) Führungshilfe und -Kontrolle darstellt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen, die ein Charakteristikum von Überleitungsvorschriften

allgemein darstellen und die überdies im Wortlaut des Artikels 314 EGStGB klar zum Ausdruck gekommen sind, hatte der Gesetzgeber des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch keinen Anlaß zu einer weitergehenden Klarstellung. Deren bedarf es nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit auch jetzt nicht; Artikel 314 Abs. 2 Satz 1 EGStGB hat bereits den Sinn, den der Bundesrat mit der Einfügung eines Satzes 3 verdeutlichen will.

Eine Minderheit im Ausschuß rechnet damit, daß einige Gerichte sich auch künftig dieser Argumentation verschließen könnten. Die Aussicht darauf, daß diese Gerichte dann wenigstens in dem von § 68 c Abs. 1 StGB gestreckten zeitlichen Rahmen ihr pflichtgemäßes Ermessen in dem hier erörterten Sinne ausüben würden, womit Unzuträglichkeiten jedenfalls bis Ende 1976 behoben werden könnten, befriedigt diese Ausschußmitglieder nicht. Sie würden deshalb mit Rücksicht auf die Betroffenen und unter Zurückstellung der auch von ihnen als gewichtig erachteten Bedenken der Ausschlußmehrheit eine Gesetzesänderung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Art bevorzugen.

2. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 316 a EGStGB will der Bundesrat die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer u. a. auch für die Fälle sicherstellen, in denen vor dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Zwar haben einige Gerichte bereits aufgrund des seit dem 1. Januar 1975 geltenden § 462 a

Abs. 1 StPO in diesem Sinne entschieden. Jedoch läßt die Vorschrift auch die vom Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 27. Februar 1975 — 2 ARs 15/75 — (veröffentlicht in JR 1975 S. 205) getroffene Auslegung zu, daß in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, die vor diesem Zeitpunkt begründete Zuständigkeit des erkennenden Gerichts bestehen bleibt. Dasselbe gilt im Rahmen des § 463 StPO für entsprechende Maßnahmen bei der Vollstreckung von Maßregeln. Dem Bundesrat ist zugunsten seines Vorschlags einzuräumen, daß die Gesichtspunkte, aus denen § 462 a Abs. 1 StPO für spätere Entscheidungen dieser Art die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet, auch für die hier erörterten Fälle angeführt werden können.

Jedoch haben sich in der Zwischenzeit zahlreiche Gerichte die hier dargestellte Auslegung des Bundesgerichtshofs zu eigen gemacht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung hätte zur Folge, daß in den einschlägigen Fällen die Zuständigkeit (erneut) geändert würde, was die wünschenswerte Kontinuität bei der Vollstreckung stören könnte. Die mit dieser Auslegung verbundene Lösung ist keineswegs untragbar. Schließlich werden auch diese Fälle in absehbarer Zeit auslaufen.

Unter den gegebenen Umständen möchte der Ausschuß den zweiten Änderungsvorschlag des Bundesrates ebenfalls nicht aufgreifen.

Demgegenüber hat eine Minderheit im Ausschuß den Gesetzentwurf auch in diesem Punkt aus den dazu angeführten Gründen unterstützt.

Bonn, den 21. November 1975

Freiherr Ostman von der Leye **Dr. Eyrich**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Drucksache 7/4017 — abzulehnen.

Bonn, den 21. November 1975

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert **Freiherr Ostman von der Leye**
Vorsitzender Berichterstatter

Dr. Eyrich